

Ortsgemeinde Luxem

Sitzung-Nr.: 066/OGR/031/2023

**Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Luxem**

Gremium: Ortsgemeinderat	Sitzung am Dienstag, 07.03.2023
Sitzungsort: in der Gemeindehalle	Sitzungsdauer von 19:30 Uhr bis 20:47 Uhr

Anwesend sind:

Ortsbürgermeister(in)

Freund, Martin

1. Beigeordnete(r)

Gundert, Nikolaus

Ratsmitglied

Knechtges, Karin

Knechtges, Thomas

Mohrs, Werner

Thelen, Herbert

Thelen, Klaus

Vetter, Sascha

Schriftführer(in)

Mohrs, Kerstin

entschuldigt fehlt:

Bürgermeister

Schomisch, Alfred

Ratsmitglied

Gundert, Franz

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 24.02.2023 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Heimat- und Bürgerzeitung der Verbandsgemeinde Vordereifel "Unsere Vordereifel", Ausgabe-Nr. 9/2023 vom 02.03.2023.
3. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums nach § 39 GemO
 gegeben nicht gegeben.
 ist.
4. Änderung zur Reihenfolge der Tagesordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss (Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder) werden
 nicht beschlossen beschlossen.
5. Ergänzungen der Tagesordnung (*bei Dringlichkeit i.S.v § 34 Abs. 7 i.V.m § 34 Abs. 3 S. 2 GemO*) oder Absetzungen von Beratungsgegenständen (§ 34 Abs. 7 GemO) werden mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Ratsmitglieder)
 nicht beschlossen beschlossen.

TAGESORDNUNG :

Öffentliche Sitzung

1. Bebauungsplan "Auf dem Weiherbörnchen"
 1.1 Würdigung der während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen
 1.2 Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
 Vorlage: 066/122/2022
2. Bildung Forstzweckverband Vordereifel zum 01.01.2024
 Vorlage: 066/120/2022
3. Kommunale Klima-Offensive mit KKP und KIPKI
 Vorlage: 066/124/2023
4. Vorratsbeschluss zur Auftragsvergabe Sanierung der Wirtschaftswege Im Pfaffental und Im Langen Berg nach Starkregen vom Juli 2021.
 Vorlage: 066/125/2023
5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023
 Vorlage: 066/123/2023
6. Mitteilungen
7. Einwohnerfragestunde

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

Öffentliche Sitzung

- 1 Bebauungsplan "Auf dem Weiherbörnchen"**
 - 1.1 Würdigung der während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen**
 - 1.2 Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**
- Vorlage: 066/122/2022**
-

Werner Mohrs verlässt den Sitzungstisch. Auf Grund von Befangenheit darf er an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

1.1. Siehe nachfolgende Einzelbeschlüsse im Sachverhalt zu dieser Vorlage

1.2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Nachdem sich aus den Beschlüssen unter 1.1 keine Änderung der Planung ergeben hat, kann nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Aufgrund der vorstehenden, abschließenden Abwägungsentscheidungen beschließt der Ortsgemeinderat den beigefügten Bebauungsplan für das Teilgebiet „Auf dem Weiherbörnchen“, bestehend aus dem Satzungstext einschließlich Katasterplan mit dem zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich und den textlichen Festsetzungen als Satzung.

Der Satzung ist eine Begründung beigefügt.

Eine Ausfertigung des Satzungstextes ist Bestandteil der Niederschrift.

Der Ortsbürgermeister wird mit der Ausfertigung der Planunterlagen und nach der erfolgten Ausfertigung mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Heimat- und Bürgerzeitung „Unsere Vordereifel“ für den Bereich der Verbandsgemeinde Vordereifel beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	7
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat hat am 08.12.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Auf dem Weiherbörnchen" beschlossen.

Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.10.-11.11.2022 beteiligt. Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Email vom 28.09.2022 zur Stellungnahme aufgefordert.

Folgende Beteiligte haben mitgeteilt, dass ihrerseits keine Anregungen vorzubringen sind:

1. Deutscher Wetterdienst, Offenbach
2. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie
3. PLEdoc GmbH, Essen
4. Handwerkskammer Koblenz
5. Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz
6. Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westerwald-Osteifel
7. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rp e.V.
8. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Koblenz
9. Bundeswehr
10. Ortsgemeinde Nachtsheim
11. Wasserversorgungs-Zweckverband Maifeld-Eifel, Mayen
12. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Gesundheitsamt
13. Forstamt Ahrweiler

Zu folgenden Stellungnahmen sind Beratungen / Beschlüsse erforderlich:

1. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Referate untere Landesplanung, Straßenverkehr, Brandschutz und Naturschutz, Wasserwirtschaft
2. Deutsche Telekom
3. Landesjagdverband
4. Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Köln
5. SDG Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft
6. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Sofern sich aus den Abwägungsbeschlüssen keine Änderung der Planung ergibt, kann der Satzungsbeschluss erfolgen und der Bebauungsplan zur Rechtskraft gebracht werden.

1. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Stellungnahme vom 07.11.2022

1.1 Referat Naturschutz, Wasserwirtschaft – Teilgebiet Wasserwirtschaft

I. Wasserwirtschaftliche und bodenschutzrechtliche Beurteilung des Plangebiets:

Das betrachtete Teilgebiet befindet sich in keinem festgesetzten Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet.

Es befinden sich keine Wasserrechte im Plangebiet.

Durch die geplante Maßnahme werden keine Oberflächengewässer tangiert.

Das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz enthält für das Gebiet keinen Eintrag.

Die Niederschlagswässer sollen gemäß vorliegender Planung teilw. in den öffentlichen Abwasserkanal (im Mischsystem) und teilw. in ein Gewässer (Weilerbach) mit Rückhaltung eingeleitet werden.

Die anfallenden häuslichen Abwässer sollen der öffentlichen Abwasserentsorgung angedient werden.

Wasserwirtschaftlich bestehen gegen die Planungen keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Punkte beachtet werden:

II. Hinweise:

A. Bodenschutz:

1. Sollten zur Baugrundvorbereitung und Erschließung Aufschüttungen mit Fremdmassen erforderlich werden, ist dies anhand einer Baugrunduntersuchung zu den hydrogeologischen Standortbedingungen und mit Angabe der vorgesehenen Boden- und Bauschuttmaterialien entsprechend des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) und den Anforderungen der LAGA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall), Mitteilung M 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln, darzustellen.

B. Schmutzwasser:

2. Die Schmutzwässer sollen der öffentlichen Kanalisation angedient werden. Hierfür ist eine Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen erforderlich.

C. Niederschlagswasser:

3. Aufgrund der teilw. geplanten Entwässerung der Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation ist das zuständige Abwasserwerk zu beteiligen und eine positive Stellungnahme zu erwirken. Bei Entwässerung im Trennsystem mit dem Ziel der Einleitung in einen Vorfluter ist eine Absperrvorrichtung vorzusehen, damit im Brandfall kontaminiertes Löschwasser zurückgehalten werden kann. Sofern eine Rückhaltung über ein Regenrückhaltebecken erfolgen soll, kann die Absperrvorrichtung entfallen.

Hinweis:

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG wird empfohlen, die anfallenden, unbelasteten Oberflächenwässer, wenn Topografie und Bodenverhältnisse dies zulassen, breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern bzw. in max. 30 cm tiefen Rasenmulden zurückzuhalten bzw. zu versickern oder in das Oberflächengewässer einzuleiten.

Für abflusswirksame (Dach-)Flächen kleiner 500 m² ist bei Einleitung (Versickerung) ins Grundwasser bzw. bis 2 ha bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ein entsprechender **wasserrechtlicher Erlaubnisantrag** in dreifacher Ausfertigung, gefertigt durch einen nach § 103 LWG zugelassenen Fachplaner, bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, untere Wasserbehörde, zu stellen. Bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer besteht bis 300 m² Fläche nur eine Anzeigepflicht bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.

4. Aufgrund der teilw. beabsichtigten Einleitung der unbelasteten Niederschlagswässer in ein Oberflächengewässer ist eine gesonderte **wasserrechtliche Erlaubnis** für die Gewässerbenutzung zu beantragen. Erst wenn diese Erlaubnis vorliegt ist eine funktionsfähige Abwasserbeseitigung gesichert, die Bestandteil einer ordnungsgemäßen Erschließung ist. Da im Brandfall ein Eintrag von kontaminiertem Löschwasser möglich ist, ist eine Absperrvorrichtung vorzusehen, sofern keine Rückhaltung über ein Regenrückhaltebecken erfolgen soll.

D. Löschwasserbereitstellung:

5. Sofern die Bereitstellung von Löschwasser problematisch ist, empfehlen wir eine Sammlung von Niederschlagswässern in einer Zisterne, sowie den Anschluss des Überlaufs an die geplante Niederschlagsentwässerung. Die Entnahmeeinrichtungen für das Löschwasser sind mit dem Träger der Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung abzustimmen. Die regelmäßige Reinigung der Zisterne (z.B. Schmutz, Schwebstoffe) sollte hierbei beachtet werden.

Würdigung:

Bezüglich der Verbringung der anfallenden Schmutz- und Oberflächenwässer wurden das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Vordereifel sowie die Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord beteiligt und das vorgesehene Konzept der getrennten Ableitung abgestimmt.

Die genannte wasserrechtliche Erlaubnis ist vor der baulichen Umsetzung einzuholen.

Eine Beschlussfassung ist entbehrlich.

1.2 Referat Naturschutz, Wasserwirtschaft – Teilgebiet Naturschutz

unsere Stellungnahme zum Verfahren nach § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB halten wir weiter aufrecht.

Es ist Aufgabe der Unteren Naturschutzbehörde, den Vollzug der Naturschutzgesetzgebung einzufordern und es zu benennen, wenn diese Regelungen durch Fehlinterpretationen unterminiert werden.

Wir zitieren unsere Stellungnahme zum vorhergehenden Verfahrensschritt:

„die Führung des Verfahrens über den § 13b BauGB und damit das Umgehen der naturschutzrechtlichen Vorschriften ist hier nicht zulässig, da die Voraussetzung „durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebauter Ortsteile anschießen“ (§ 13b BauGB) nicht gegeben ist. Nördlich angrenzend an die Bebauung im Burgweg und an der L 97 schließen ebendiese Straßen an und kein im Zusammenhang bebauter Ortsteil. Nördlich, westlich und östlich der beabsichtigten Bauflächen liegt bauplanungsrechtlich Außenbereich, so dass die beabsichtigten Bauflächen an keiner der 4 Seiten an „im Zusammenhang bebauter Ortsteile“ anschießt.

Der § 13b BauGB ist kein Instrumentarium, um die gesetzlichen Bestimmungen zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach den Vorgaben des § 1a BauGB zu umgehen.“.

Die Ortsgemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist in besonderer Weise verpflichtet, geltendes Recht einzuhalten.

Die Kommunalaufsicht im Haus erhält einen Überdruck dieses Schreibens zur Kenntnis.

Würdigung:

In der Begründung zum Bebauungsplan wird ausführlich auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 13 b BauGB und deren Vorliegen bei dieser Planung eingegangen. Seitens der Unteren Landesplanung wurden keine diesbezüglichen Bedenken vorgebracht.

Die Ortsgemeinde Luxem sieht die Voraussetzungen des § 13b BauGB weiterhin als erfüllt an und hält am gewählten Verfahren zur Ausweisung des Baugebiets „Auf dem Weiherböörnchen“ fest.

<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit	7			Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Abstimmungsergebnis:

Ja	7
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

1.3 Brandschutzdienststelle

gegen o.a. Bauleitplan bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.). Als ausreichend wird eine Wassermenge von **mindestens 800 l/min.** über einen Zeitraum von 2 Stunden angesehen.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können z.B. folgende Entnahmestellen genutzt werden:

 - An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gemäß DIN EN 14 339 (Unterflurhydrant) bzw. DIN EN 14 384 (Überflurhydrant),
 - Löschwasserteiche gemäß DIN 14 210,
 - unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14 230 oder
 - offene Gewässer mit Löschwasser-Entnahmestellen gemäß DIN 14 210.
- Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.
- Die Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten soll nicht mehr als 150 m betragen. Überflurhydranten (DIN EN 14 384) ist der Vorzug zu geben.

Würdigung:

Die geforderte Löschwassermenge von 800l/min (13,4 l/s) über 2 Stunden kann gemäß Aussage des WVZ bereitgestellt werden. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

1.4 Referat Dorferneuerung

Verweist auf die Stellungnahme vom 16.05.2022

aus Sicht der Dorferneuerung geben wir zu der vorgelegten Planung die folgenden Anregungen/Empfehlungen.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird der Hinweis auf eine Beachtung „regionaltypischer Gesichtspunkte“ und „problemlose Angliederung an das bestehende Ortsbild“ gegeben.

Daher sollte auch eine Dachneigung von 45° zulässig sein, um eine Anpassung an die Kubatur der Altgebäude im Ortskern zu ermöglichen.

Außerdem sollten u. E. Flachdächer und flachgeneigte Dächer nicht zugelassen werden, da sie der örtlichen Bautradition nicht entsprechen und aufgrund der Lage des Baugebietes unmittelbar an der Hauptstraße sehr prominent wahrgenommen werden.

Ziffer 3.1.3 der Textfestsetzungen trifft keinerlei Aussage zu Material und Farbigkeit der Dacheindeckung. Wir empfehlen dringend hier detailliertere Vorgaben zu machen, um farblich unpassende oder glänzende Eindeckungen zu verhindern, die nicht ins Dorfbild und die Eifelregion passen. Das einheitliche Bild der Dachlandschaft des Ortes mit ausschließlich dunkler, grau/anthrazitfarbener Eindeckung sollte bewahrt werden.

Solarkollektoren und Solarzellenmodule sollten nur für die Dachflächen zugelassen werden.

Für die Fassadengestaltung sollten z. B. grelle Farben, glänzende Materialien, etc. ausgeschlossen und könnten Vorgaben für zulässige Materialien und Farben aufgenommen werden.

Außerdem eine weitere Anmerkung/Hinweis:

Die Ortsgemeinde Luxem ist eine der wenigen Gemeinden im Landkreis Mayen-Koblenz, die über kein Dorferneuerungskonzept verfügt.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass seit 2019 auch die Ersterstellung eines Dorferneuerungskonzeptes vom Land bezuschusst wird. Das Konzept ist auf der Grundlage einer Dorfmoderation zu entwickeln. Moderation und Konzepterstellung werden mit 80 %, max. 12.000 €, bzw. 9.000 € bezuschusst.

Dorfmoderation und Konzepterstellung bieten für die Gemeinden die Möglichkeit den Ort für die kommenden Jahre zukunftsfähig aufzustellen. Gemeinsam mit den Dorfbewohnern wird im Moderationsprozess der Ort analysiert, werden Einschätzungen, Ideen und Wünsche für eine zukunftsorientierte Ortsentwicklung gesammelt. Durch den Beteiligungsprozess wird das Bewusstsein für die Dorfentwicklung in den Focus der Bürger gerückt.

Insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist es wichtig, alle Altersgruppen für anstehende Probleme zu sensibilisieren, für eine positive Dorfentwicklung zu motivieren und in den Entwicklungsprozess des Dorfes mit einzubeziehen.

Das Dorferneuerungskonzept kann anschließend auf der Grundlage der im Rahmen der Moderation formulierten Ziele erstellt werden.

Würdigung:

Der Wunsch zur Aufnahme zusätzlicher „regionaltypischer Gesichtspunkte“ zur „problemlosen Angliederung an das bestehende Ortsbild“ ist grundsätzlich nachvollziehbar.

Bei dieser Forderung handelt es sich jedoch aufgrund der beigefügten Punkte ausschließlich um ein optisch-gestalterisches Kriterium, welches vor dem Hintergrund aktueller klimaökologischer und architektonischer Aspekte hinterfragt werden muss. So ist bspw. das Flachdach / flach geneigte Dach zwingend mit aufzunehmen um Gründächer zu ermöglichen sowie einer immer größer werdenden Zahl an Solaranlagen, die sich automatisch nach der Sonne ausrichten Rechnung zu tragen.

Auf diese Aspekte ist gerade bei der Ausweisung neuer Baugebiete und -flächen ein besonderes Augenmerk zu richten, um die klimatische Situation vor Ort optimieren zu können.

Bezüglich der Verwendung bzw. dem Ausschluss glänzender Materialien zur Dach- eindeckung werden entsprechende Festsetzungen seitens der Rechtsprechung regelmäßig für unwirksam erklärt (bspw. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 1. Oktober 2008 -1 A 10362/08.OVG). Dies gilt auch für die Farbwahl. Diese Aspekte lassen sich in hochsensiblen Lagen (bspw. historischer Ortskern o.ä) städtebaulich durchaus begründen, jedoch weniger auf der grünen Wiese.

Der Einsatz von Solarmodulen muss darüber hinaus auch wirtschaftlichen Ansprüchen genügen. So kann es bspw. gerade in Fällen einer konventionellen Bebauung mit steilem Dach je nach Ausrichtung der Dachflächen sogar günstiger sein Solarzellen oder -module innerhalb der Fassaden zu ermöglichen.

Neben den genannten optischen Aspekten ist natürlich auch den Wünschen und Ansprüchen der Bauwilligen Rechnung zu tragen. So lässt sich statistisch belegen, dass die Bauform der „Stadtvilla“ (zweigeschossige Bauweise mit flachem oder flach geneigtem Dach) bereits von ca. 35 % aller Bauwilligen nachgefragt wird – mit steigender Tendenz.

Der in der Begründung vorhandene Hinweis zur Angliederung an das Ortsbild bezieht sich darüber hinaus auf grundsätzliche Rahmenbedingungen, wie Gebäudehöhen, Geschossigkeit, Zahl der Wohneinheiten etc. Die bloße Reduzierung auf die genannten optischen Aspekte steht hierbei nicht im Vordergrund und wird auch nicht als zielführend gesehen. Das bisherige historisch bedingte Nichtvorhandensein von flacheren Dachneigungen und Formen kann darüber nicht als absoluter Maßstab für neue Ausweisungen herangezogen werden.

Aufgrund der o.g. Ausführungen wird nach intensiver Diskussion an den bisherigen Festsetzungen festgehalten. Die Hinzunahme der gewünschten ergänzenden Festsetzungen wird gerade unter den genannten klimaökologischen Aspekten nicht als sinnvoll erachtet.

An der bisherigen Planung und den diesbezüglichen Festsetzungen wird daher unverändert festgehalten.

Die Hinweise zur Dorferneuerung / Dorfmoderation werden zur Kenntnis genommen.

<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit	7			Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Abstimmungsergebnis:

Ja	7
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

2. Deutsche Telekom, Stellungnahme vom 10.10.2022

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH zur Versorgung des o. g. Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom Deutschland GmbH. Daher ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien (TK-Linien) erforderlich.

Daher beantragen wir folgendes sicherzustellen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen nach DIN 1998 vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass für die Arbeiten der Telekom Deutschland GmbH ein mit uns abgestimmtes eigenes Zeitfenster eingeplant wird.

Bitte informieren Sie uns 4 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten, damit alle Koordinationsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können.

Würdigung:

Die Versorgung des gesamten Plangebiets/aller Grundstücke kann über die anzulegende Erschließungsstraße grundsätzlich gewährleistet werden. Diese wird als öffentliche Straße ausgewiesen und gewidmet.

Die Ausweisung von Leitungstrassen für einzelne Anbieter oder Versorger ist daher weder notwendig noch zielführend, da zum jetzigen Zeitpunkt weder Nutzer, noch deren genaue Anzahl feststehen.

Dem Wunsch einer Ausweisung von „geeigneten Leitungstrassen/-zonen“ wird daher widersprochen.

Das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ ist im Rahmen der weiteren Fachplanungen sowie im Rahmen der baulichen Ausführung zu beachten.

Die Unterlagen enthalten bereits einen entsprechenden Hinweis bezüglich der (rechtzeitigen) Information der Ver- und Entsorger vor Baubeginn.
Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

3. Landesjagdverband Rheinland-Pfalz, Stellungnahme vom 04.10.2022

nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen mitteilen, dass gegen die im Betreff genannte Maßnahme seitens des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz keine grundlegenden Bedenken bestehen, wenn die zeitnahe Realisierung der erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet wird.

Würdigung:

Da es sich vorliegend um ein Verfahren gem. § 13b BauGB handelt, erfolgt keine Bilanzierung des Eingriffs und es werden auch keine Ausgleichsflächen und -maßnahmen festgesetzt.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

4. Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Stellungnahme vom 27.09.2022

von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.

Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Würdigung:

Da es sich vorliegend um ein Verfahren gem. § 13b BauGB handelt, erfolgt keine Bilanzierung des Eingriffs und es werden auch keine Ausgleichsflächen und -maßnahmen festgesetzt.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

5. SDG Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Stellungnahme vom 10.11.2022

zur oben genannten Maßnahme in der Ortsgemeinde Luxem haben wir bereits im frühzeitigen Beteiligungsverfahren mit Schreiben vom 19.05.2022 Stellung genommen. Aufgrund der geänderten Planung ergibt sich eine Anpassung dieser Stellungnahme!

Oberflächenwasserbewirtschaftung

Zur Aufstellung des BPlan ‚Auf dem Weiherböörnchen‘ in der Ortsgemeinde Luxem haben wir bereits mit Schreiben vom 19.05.2022, eine Stellungnahme abgegeben. Aufgrund der nun vorgelegten Änderungen ergibt sich eine Anpassung der ursprünglichen Stellungnahme.

Im östlichen Teil des Plangebietes werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt abgeführt. Das getrennt abzuleitende Niederschlagswasser aus diesem Teil des Gebietes soll, da die Versickerungsfähigkeit des Bodens gemäß Bodengutachten vor Ort nicht möglich ist, einem Regenrückhaltebecken im Nordosten des Plangebietes zugeleitet und nur der Überlauf dem „Weilerbach“ (Gewässer III. Ordnung) zugeführt werden.

Grundsätzlich bestehen zu diesem Teil der Planung keine Bedenken.

Für den restlichen Teil des Plangebietes ist nun für die westlich gesehenen Grundstücke an der Straße „In der Hohl“ aufgrund der bereits vorhandenen Mischwasserkanalisation eine Entwässerung im Mischsystem vorgesehen. Grundsätzlich hat die Beseitigung des Niederschlagswassers unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen. Gem. § 55 Abs. 2 WHG ist das anfallende Oberflächenwasser ortsnahe zu versickern oder zu verrieseln oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten.

Insofern bestehen aus abwassertechnischer Sicht gegenwärtig noch Bedenken gegen die geplante Entwässerung des geplanten Gebietes. Das Entwässerungskonzept sollte mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) Koblenz, abgestimmt werden. Ansprechpartnerin ist Frau Eckenberger (Tel.: 0261 120 2967, E-Mail Marianna.Eckenberger@sqdnord.rlp.de).

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.

Abschließende Beurteilung

Auf Grund der Aussagen zur Oberflächenwasserbeseitigung ergeben sich gegenwärtig noch Bedenken gegen die Planung. Diese können ausgeräumt werden durch Vorlage eines entsprechenden Entwässerungskonzeptes. Bis dahin behalten wir uns eine abschließend positive Stellungnahme vor.

Diese Stellungnahme wurde dem Abwasserwerk zur weiteren Prüfung des Entwässerungskonzeptes übermittelt. Von dort wurde eine Abstimmung mit der SGD Nord vorgenommen, wonach nur das erste Grundstück an der Straße „In der Hohl“, entsprechend dem bestehenden Entwässerungskonzept der Ortsgemeinde Luxem in das Mischsystem entwässert werden soll. Die nachfolgenden Grundstücke werden an das neu zu errichtende Trennsystem angebunden.

Hierauf hat die SGD Nord am 02.12.2022 folgende ergänzende Stellungnahme abgegeben:

vielen Dank für die ergänzenden Unterlagen zur Aufstellung des B-Plans „Auf dem Weiherbörrchen“ der OG Luxem. Diese nehme ich zu den Akten.

Aufgrund der nun vorgelegten Änderungen ergibt sich eine Anpassung der ursprünglichen Stellungnahme.

Im Plangebiet werden Schmutz- und Niederschlagswasser überwiegend (außer Teilbereich an der Straße „In der Hohl“) getrennt abgeführt. Das getrennt abzuleitende Niederschlagswasser aus diesem Gebiet soll, da die Versickerungsfähigkeit des Bodens gemäß Bodengutachten vor Ort nicht möglich ist, einem Regenrückhaltebecken im Nordosten des Plangebietes zugeleitet werden. Auch die westlich im Plangebiet liegenden Grundstücke an der Straße „In der Hohl“ werden zum Teil ebenfalls dem Trennsystem zugeführt und sind zum anderen Teil (Fläche der Mischgebietsausweisung) in der Erlaubnis der Kläranlage Karbachtal als Einzugsgebiet und auch in der Neukonzeption der Kläranlage Karbachtal mit erfasst. Damit sind die vorgebrachten Bedenken ausgeräumt.

Abschließende Beurteilung

Zur geplanten Oberflächenwasserbeseitigung und Schmutzwasserbeseitigung bestehen keine Bedenken. Auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung wird hingewiesen.

Würdigung:

Im Plangebiet werden Schmutz- und Niederschlagswasser überwiegend (außer Teilbereich an der Straße „In der Hohl“) getrennt abgeführt.

Das getrennt abzuleitende Niederschlagswasser aus diesem Gebiet soll, da die Versickerungsfähigkeit des Bodens gemäß Bodengutachten vor Ort nicht möglich ist, einem Regenrückhaltebecken im Nordosten des Plangebietes zugeleitet werden. Auch die westlich im Plangebiet liegenden Grundstücke an der Straße „In der Hohl“ werden zum Teil ebenfalls dem Trennsystem zugeführt. Das erste Grundstück (Fläche der Mischgebietsausweisung Flächennutzungsplan) ist in der Erlaubnis der Kläranlage Karbachtal als Einzugsgebiet und auch in der Neukonzeption der Kläranlage Karbachtal bereits mit erfasst. Damit sind die ursprünglich vorgebrachten Bedenken ausgeräumt, die Ausführungen in der Begründung werden im Rahmen einer redaktionellen Überarbeitung der Unterlagen entsprechend angepasst.

Die genannte wasserrechtliche Erlaubnis ist vor der baulichen Umsetzung einzuholen.

<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit	7			Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Abstimmungsergebnis:

Ja	7
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

Hinweis: Da lediglich die Begründung angepasst wird, ergibt sich hieraus keine Änderung der Planung.

6. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Stellungnahme vom 11.11.2022

Hierzu verweisen wir vollumfänglich auf unsere Stellungnahme vom 23.05.2022 zum Bebauungsplan „Auf dem Weiherböörnchen“ der Ortsgemeinde Luxem.

Stellungnahme vom 23.05.2022:

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 1,1 ha unterliegt einer landwirtschaftlichen Nutzung und soll als Wohnbaufläche ausgewiesen werden.

Aus Sicht unserer Dienststelle werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. a. Bauleitplanung vorgetragen. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass das Plangebiet in landwirtschaftlich geprägten Nutzungsstrukturen liegt. Es können Beeinträchtigungen z. B. durch die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen, die als ortsüblich und nutzungsbedingte Vorbelastung hinzunehmen sind.

Würdigung:

Der Hinweis, dass das Plangebiet auch künftig in landwirtschaftlich geprägten Nutzungsstrukturen liegt und demzufolge Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung der Nutzflächen entstehen können, die als ortsüblich und nutzungsbedingte Vorbelastungen hinzunehmen sind, entspricht der Lebenswirklichkeit.

Ein spezieller Beschluss oder eine Aufnahme von diesbezüglichen Festsetzungen ist nicht erforderlich.

2 Bildung Forstzweckverband Vordereifel zum 01.01.2024 Vorlage: 066/120/2022

Der Ortsgemeinderat beschließt, dem Forstzweckverband Vordereifel zum 01.01.2024 **nicht** beizutreten

Abstimmungsergebnis:

Ja	8
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

3 Kommunale Klima-Offensive mit KKP und KIPKI
Vorlage: 066/124/2023

Die Ortsgemeinde tritt dem Kommunalen Klimapakt bei. Damit verpflichtet sie sich, ihre Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an die Klimawandelfolgen zu verstärken und dabei ambitioniert vorzugehen. Sie benennt dazu folgende Ziele und Maßnahmen und bringt diese in das weitere Verfahren ein:

1.

1.1. Ziel/Maßnahme: Fotovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden – wie Kühlhaus, alte Schule, Gemeindehaus – vorrangig auf dem Kühlhaus _____

1.2. Begründung: _____

2.

2.1. Ziel/Maßnahme: Fotovoltaik auf Freiflächen _____

2.2. Begründung: _____

Auf dieser Basis wird die Verwaltung beauftragt,

- die vollständige Beitrittserklärung gemäß diesem Beschluss in der vorgegebenen Form zeitnah an das MKUEM abzugeben,
- zu prüfen, welche der über den KKP zur Verfügung stehenden Beratungsangebote in Anspruch genommen werden sollen und diese zeitnah und proaktiv anzufordern.

Abstimmungsergebnis:

Ja	8
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

**4 Vorratsbeschluss zur Auftragsvergabe Sanierung der Wirtschaftswege Im Pfaffental und Im Langen Berg nach Starkregen vom Juli 2021.
Vorlage: 066/125/2023**

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Vergabeverfahren zur Sanierung der Wirtschaftswege Im Pfaffental und Im Langen Berg einzuleiten. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Dem Gemeinderat wird in der nachfolgenden Sitzung die Vergabeentscheidung mitgeteilt. Wenn jedoch die vor Einleitung des Vergabeverfahrens kalkulierte Kostenschätzung um mehr als 10% überschritten wird, behält sich der Gemeinderat die Entscheidung vor.

Abstimmungsergebnis:

Ja	8
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

**5 Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023
Vorlage: 066/123/2023**

Der Ortsgemeinderat Luxem beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 in der vorliegenden Form. Die Haushaltssatzung ist Bestandteil der Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Ja	8
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

6 Mitteilungen



TOP 6 Mitteilungen öffentliche Sitzung am 07.03.2023

EEG 2023 Kommunale Teilhabe Windkraft

- Mögliche finanzielle Auswirkungen für die OG Luxem
- Windpark Kürrenberg => Vertrag in Prüfung
- Windpark Weiler/ Reudelsterz => Vertragsgestaltung in Prüfung

Ausbau Breitband (Glasfaser) in Luxem durch Westnetz

- Vorvermarktung Vertrieb in der Zeit vom 01.06. – 30.08.2023 geplant
- Gleichzeitig Info über Mitteilungsblatt und Mitarbeiter der Westnetz vor Ort (Tür zu Tür).
- Infoveranstaltung im Juni 2023 für alle Bürgerinnen und Bürger in der Gemeindehalle
- Wird die Quote erreicht erfolgt die Detaillierte Planung zum Ausbau, sodann Glasfaserausbau in 2024.

Starkregenvorsorgekonzept

- Am 14.02.2023 fand eine Begehung zur Erstellung eines Starkregenvorsorgekonzepts zusammen mit der VG und der FFW Luxem und dem Ing. Büro Reihnsner in der Gemarkung Luxem statt.
- Im Anschluss soll nun im Rahmen einer Infoveranstaltung und eines Workshops die Bürgerinnen und Bürger aus Luxem informiert und beteiligt werden.
- Die Versammlung findet am 14.03.2023 hier in der Gemeindehalle statt.
- Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen um auch ihre Erfahrungen und Anregungen mit in dieses Konzept einfließen zu lassen.
- Dienstag 14.03.2023 ab 18 Uhr hier in der Gemeindehalle

Anpassung Benutzungsordnung Gemeindehalle Luxem

- Anpassung der Miet- und Nebenkostenabrechnung
- Benutzungsordnung wird zurzeit durch die VG überarbeitet und uns dann als Beschlussvorlage vorgelegt

Abtauen Kühlhaus

- Am Wochenende des 24.02. bis 26.02.2023 wurde die Gemeinschaftsgefrieranlage abgetaut
- Hierfür wurde erstmalig ein Tiefkühlanhänger von der Fa. Wirlemann aus Bell zur Lagerung des Gefrierguts angemietet. Kosten für das ganze Wochenende = 100,00 €/Netto
- Insgesamt wurden fast 1,5 m³ Eis aus der Anlage entfernt
- Zurzeit sind 38 von insgesamt 60 Gefrierfächer vermietet
- Die reinen Strombezugskosten werden durch die Gefrierfächermiete nicht mehr gedeckt.
- Hier behalten wir uns seitens des GMR vor, die Miete entsprechend anzupassen
- Die Anlage befindet sich insgesamt in einem guten Zustand
- Danken möchte ich an dieser Stelle allen Mieterinnen und Mieter der Kühlfächer sowie allen die beim Abtauen tatkräftig mit angepackt haben und somit zu einem reibungslosen Ablauf der Enteisungsaktion beigetragen haben

Termine

- Starkregenvorsorgekonzept => Infoveranstaltung 14.03.2023: 18 Uhr
Gemeindehalle
- Nächste öffentliche Sitzung am 27.06.2023 um 19:30 Uhr

gez.: Martin Freund 07.03.2023

7 Einwohnerfragestunde

Die Anfragen aus der Zuhörerschaft wurden zur Zufriedenheit beantwortet.
Die Sitzung endet um 20:47 Uhr

Vorsitzende(r)

Schriftführer(in)